

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 08.10.1993

**Bericht an die Ministerpräsidentenkonferenz
zur Realisierung der Studienstrukturreform
in den Ländern**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz v. 08.10.1993)

Entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 28.02.1991 haben der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz und der Präsident der Kultusministerkonferenz in einem gemeinsamen Schreiben vom 22.05.1992 an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zur Frage des Angebots und Bedarfs an Studienplätzen in den alten Ländern sowie zur Entwicklung der Hochschulen in den neuen Ländern Stellung genommen. Finanzministerkonferenz und Kultusministerkonferenz wurden daraufhin gebeten, ihre Vorschläge weiter zu konkretisieren. Das gemeinsame FMK/KMK-Konkretisierungspapier war Gegenstand der Beratungen in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. bis 30. Oktober 1992. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat den Bericht zur Kenntnis genommen und u.a. beschlossen:

"Die Regierungschefs der Länder stimmen den Schwerpunkten zu, die dieser Bericht setzt. Sie halten insbesondere den verstärkten Ausbau der Fachhochschulen und die unverzügliche Umsetzung der vorgeschlagenen Studienstrukturreform mit dem Ziel der Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer für geeignet und notwendig, um auch der nächsten Generation die Hochschulen offenzuhalten. Sie begrüßen die Bereitschaft der Hochschulen, die Studienstrukturreform gemeinsam mit den Ländern umzusetzen; sie bitten die Kultusministerkonferenz, über die zur Umsetzung ergriffenen Schritte bis zur nächsten Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder zu berichten."

Entsprechend diesem Auftrag beschränkt sich der nachfolgende Bericht auf die von den Ländern zur Umsetzung der Studienstrukturreform ergriffenen Maßnahmen. Wichtige weitere Zielsetzungen des FMK/KMK-Konkretisierungspapiers wie der räumliche Ausbau der Fachhochschulen oder die finanzielle Ausstattung der Hochschulen sind daher nicht Gegenstand des Berichts. Die Kultusministerkonferenz hat den vorliegenden Bericht an

die Ministerpräsidentenkonferenz in ihrer 265. Plenarsitzung am 08.10.1993 beschlossen.

1. Die im FMK/KMK-Konkretisierungspapier entwickelten Eckwerte für eine Reform des Studiums sind im Zusammenhang vorangehender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Reform des Studiums und zur Verkürzung der Studienzeiten sowie besonderer Reformvorhaben einzelner Länder zu sehen, die durch das Konkretisierungspapier aufgegriffen, gebündelt und weiterentwickelt wurden. Dabei sind insbesondere die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Studienzeitverkürzung

- Empfehlungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14.10.1988
- Bericht der Kultusministerkonferenz zur Studienzeitverkürzung vom 22.02.1991

hervorzuheben.

Ferner hat die Kultusministerkonferenz im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz auf der Grundlage der Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen gemäß § 9 Hochschulrahmengesetz

- die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen weitgehend neu gefaßt
- Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen beschlossen

- Rahmenprüfungsordnungen für fast alle quantitativ bedeutsamen universitären Diplomstudiengänge verabschiedet.

Die Rahmenordnungen legen Regelstudienzeiten von höchstens neun Semestern in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen und von höchstens 10 Semestern in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen fest. Sie begrenzen das Stundenvolumen in den einzelnen Studiengängen und die Prüfungsbelastung durch Obergrenzen für die Anzahl der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie für die Dauer der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit. Die von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenordnungen werden von den Ländern und Hochschulen umgesetzt. Allgemeine Bestimmungen und Rahmenordnungen für die Fachhochschulstudiengänge sowie fachspezifische Bestimmungen für die wichtigsten Fächer des Magisterstudiums werden derzeit erarbeitet.

Schließlich haben in neuerer Zeit fast alle Länder besondere Reformvorhaben mit teilweise sehr konkreten Maßnahmen und Regelungen eingeleitet.¹⁾ Auf die von mehreren

1)

Anmerkung: siehe z.B.

- **Thesen zur Hochschulpolitik; Empfehlungen zur Stärkung der Lehre (BW)**
- **Aktionsprogramm zur Verkürzung der Studiendauer an den Universitäten in Bayern (BY)**
- **Entwurf des Hochschulstrukturplans des Landes Berlin (BE)**
- **Verkürzung der Studiendauer an den Hamburger Hochschulen (HH)**
- **Vorschläge zur Umsetzung des Programms zur Verbesserung der Lehre an den hessischen Hochschulen (HE)**
- **Studienabbrecher an niedersächsischen Hochschulen - Analyse und Konsequenzen - (NI)**
- **Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Studiums zur Verbesserung der Hochschulstruktur (ND)**

Ländern eingesetzten Hochschulstrukturkommissionen wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Grundlegend sind ferner die Initiativen der neuen Länder im Rahmen der Hochschulgesetzgebung sowie die von mehreren alten Ländern vorgenommenen oder geplanten Hochschulgesetznovellierungen.

Dementsprechend sind auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung der im FMK/KMK-Konkretisierungspapier entwickelten Strukturvorgaben im Kontext einer Vielzahl bereits eingeleiteter und laufender Vorhaben, insbesondere zur Verbesserung der Qualität sowie zur Straffung und Steigerung der Effizienz des Studiums und zur Verkürzung der Studienzeiten, zu sehen. Die Einbettung der Realisierungsmaßnahmen in bereits laufende Programme erklärt auch unterschiedliche Akzentuierungen und Schwerpunktsetzungen sowie unterschiedliche Realisierungsstände in den einzelnen Ländern.

2. Die Bemühungen um eine Reform der Hochschulstruktur haben seit Mitte 1992 insoweit eine neue Dimension erhalten, als die Einsicht in die Notwendigkeit tiefgreifender Strukturveränderungen im Hochschulbereich deutlich zugenommen hat. Insbesondere die Hochschulrektorenkonferenz konnte für eine aktive und ergebnisorientierte Mitwirkung in der Studienstrukturreform gewonnen werden. In weitgehender Übereinstimmung bilden seither

- das von der Hochschulrektorenkonferenz am 06.07.1992 verabschiedete Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland

-
- **Aktionsprogramm zur Studienreform, Studienzeitverkürzung und Verbesserung der Lehre (RP)**
 - **Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" (NW)**
 - **Bericht der Kommission zur Struktur von Studium und Prüfungen (SH)**

- das FMK/KMK-Konkretisierungspapier
- die 10 Thesen des Wissenschaftsrats zur Hochschulpolitik vom 22.01.1993

eine breite und tragfähige Basis für die Hochschulstrukturreform. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz gebildete gemeinsame Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens", deren Bericht "Umsetzung der Studienstrukturreform" mit detaillierten Vorschlägen für die Realisierung der Hochschulstrukturreform von der Kultusministerkonferenz am 02.07.1993 und von der Hochschulrektorenkonferenz am 12.07.1993 verabschiedet wurde.

Ferner wurden in Vorbereitung des sog. bildungspolitischen Spitzengesprächs die Ziele und Maßnahmen der Hochschulstrukturreform weiter präzisiert und der allgemeine Konsens durch eine Anhörung aller einschlägigen Organisationen, Verbände und Einrichtungen weiter vertieft. Das von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens erarbeitete "Eckwertepapier" vom 05.05.1993, dem sowohl die Kultusministerkonferenz als auch die Finanzministerkonferenz zugestimmt haben, liegt der Ministerpräsidentenkonferenz vor.

3. Die Stellungnahmen der Länder zum Stand der Realisierung der Hochschulstrukturreform sind in der beigefügten Auswertung zusammengefaßt. Die Länderstellungen machen deutlich, daß die Hochschulstrukturreform als ein breit angelegter Prozeß zur Erneuerung von Lehre und Studium und zur Steigerung der Effizienz der Hochschulen in allen

Ländern in Gang gekommen ist. In allen Bereichen haben die Länder im Zusammenwirken mit den Hochschulen Maßnahmen eingeleitet und Entwicklungen vorangebracht, um Inhalte und Organisation von Lehre und Studium im Sinne der von den Regierungschefs der Länder beschlossenen Reformziele umzugestalten.

3.1 Die Differenzierung der Studienangebote an Universitäten in ein wissenschaftliches, berufsbefähigendes Erststudium, in Vertiefungsstudien, insbesondere für wissenschaftlichen Nachwuchs und in wissenschaftliche Weiterbildungsangebote berührt die Inhalte der Lehre und ist deshalb in erster Linie in Verantwortung der Hochschule selbst zu bewältigen. Gleiches gilt für die damit einhergehende inhaltliche Entfrachtung des Erststudiums, die Präzisierung der Studienphasen nach dem berufsqualifizierenden Abschluß und die Definition der Zugangsvoraussetzungen hierfür. Hochschulrektorenkonferenz, Fachbereichs- und Fakultätentage sind in besonderer Weise aufgerufen, die Hochschulen bei ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz haben in der Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens" verabredet, dies zu begleiten; die Hochschulrektorenkonferenz hat bereits Fachkommissionen eingesetzt. Die Länder achten hierauf, z.B. bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen, und leisten Hilfestellung u.a. durch die Einrichtung von Hochschulstrukturkommissionen, durch die anteilige Förderung von Graduiertenkollegs und die Schaffung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote.

- 3.2 Die Festlegung strukturell quantitativer Eckwerte für das Studium (Regelstudienzeiten, Stundenvolumina, Anzahl der Prüfungen) bildet den koordinierten Rahmen, innerhalb dessen sich die Entlastung des Erststudiums vollzieht, so daß das Studium tatsächlich innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes absolviert werden kann. Gleiches gilt für die Straffung des Studienablaufs und der Prüfungsverfahren. Gesetzliche Ermächtigungsnormen für den zuständigen Landesminister zum Erlaß strukturell-quantitativer Eckwerte durch Rechtsverordnung wurden in den Ländern BE, MV, NW, RP, SL, SN, SH und TH bereits geschaffen oder sind in Vorbereitung (im einzelnen wird auf Ziffer I.1 der Anlage verwiesen).

Für Studiengänge mit staatlicher Abschlußprüfung müssen noch strukturell-quantitative Eckwerte entwickelt werden, die sowohl die Zielsetzungen des FMK/KMK-Konkretisierungspapiers als auch die berufsspezifischen fachlichen Anforderungen berücksichtigen. Insbesondere bei Lehramtsstudiengängen werden der Studienumfang und die Studien- und Prüfungsleistungen dadurch bestimmt, daß sie sich auf 2-3 häufig heterogene Fachstudien und auf Erziehungswissenschaften erstrecken.

- 3.3 Hervorzuheben sind die Bemühungen aller Länder um eine verstärkte Verankerung des Leistungsprinzips im Hochschulbereich. Verfahren leistungsbezogener Mittelzuweisung, anknüpfend an quantitative Parameter, wie z.B.

- Studenten innerhalb der Regelstudienzeit
- durchschnittliche Studiendauer
- Studienanfänger-/Absolventen-Verhältnis
- Quote der im ersten Versuch bestandenen Abschlußprüfungen
- Studienabbrecher-, Fachwechselquoten

werden entwickelt und erprobt. Leistungen der Hochschulen in der effizienten Ausgestaltung des Studiums finden zunehmend - so z.B. durch Ansätze leistungsbezogene Ressourcenzuweisung - Berücksichtigung. Allerdings müssen sachbezogene Methoden qualitativer Leistungsbemessung in bezug auf die Effektivität des Studiums weiterentwickelt werden. Hierbei sind die in einigen Ländern gefundenen Ansätze unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen aufzugreifen. Die Bereitstellung von Leistungsdaten, die einen Vergleich der Hochschulen ermöglichen, ist eine der Grundvoraussetzungen für die notwendige Stärkung des Wettbewerbs unter den Hochschulen. Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen werden die Organisations- und Leitungsstrukturen der Hochschulen verbessert, insbesondere auch die Kontrollinstrumente für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes.

- 3.4 Die didaktische Befähigung der Hochschullehrer findet größere Beachtung. Bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen wird stärker auf die Qualifikationen in der Lehre geachtet. In diesem Kontext sind in mehreren Ländern Programme zur Evaluierung der Lehre, teilweise unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik, angelaufen.

...

- 3.5 In besonderer Weise wird es in den kommenden Jahren darauf ankommen, auch bei den Studierenden eine höhere Akzeptanz für die Ziele der Hochschulstrukturreform zu erreichen. Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung und Beratung sowie besondere Anreize (z.B. Freiversuch) sind in fast allen Ländern in Gang gesetzt worden. Während alle Länder in der Zielsetzung einer deutlichen Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten übereinstimmen, gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob und zu welchem Zeitpunkt rechtliche Konsequenzen beim Überschreiten bestimmter Studienzeiten gezogen werden müssen. Dies hängt von der Entwicklung der Studienzeiten in den kommenden Jahren aber auch davon ab, ob die Ausbildungssituation an den Hochschulen soweit verbessert werden kann, daß die Einhaltung zeitlicher Vorgaben von den Studierenden verlangt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Initiativen verschiedener Länder zu einer Berücksichtigung des Status von Teilzeitstudenten hinzuweisen.
4. Auf das Problem, daß die angestrebte Hochschulstrukturreform eine Verbesserung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Voraussetzung hat, haben die Kultusministerkonferenz in weitreichender Übereinstimmung mit der Finanzministerkonferenz sowie der Wissenschaftsrat und die Hochschulrektorenkonferenz bereits mit aller Deutlichkeit hingewiesen. Auch die Präsidentin der Kultusministerkonferenz hat dies in ihrem Schreiben vom 19.07.1993 an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz nochmals zum Ausdruck gebracht. Auch hier kann nicht darauf verzichtet werden zu erwähnen, daß die Studienstrukturreform zwar zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Effizienz im Hochschulbereich führen

soll. Sie bezweckt Einsparungen in dem Sinne, daß ein Wiederannahern z.B. an Betreuungsrelationen im Jahr 1977 (Öffnungsbeschluß) ohne gleichzeitige Strukturreform zu finanzpolitisch unvertretbaren Kostensteigerungen führen müßte. Nach der neuesten Prognose der Kultusministerkonferenz über die Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2010 wird sich bei der Annahme einer erfolgreichen Strukturreform (bei einem 80 %igen Übergang) zwar die Zahl der Studierenden nach 1998 gegenüber dem derzeitigen Stand vermindern und bis 2010 um über 200.000 gegenüber 1992 (alte Länder ohne Berlin) zurückgehen. Die Zahl der Studienanfänger, die für die Belastung der Hochschulen entscheidend ist, wird jedoch weiter steigen; dies zeigt, daß durch eine Studienstrukturreform alleine die "Normallast" früherer Jahre nicht erreichbar ist, so daß Ressourcenverbesserungen unumgänglich sind.

5. Der vorliegende Bericht kann insofern nur ein Zwischenbericht sein, als seit dem Beschluß der Regierungschefs vom Oktober 1992 noch kein Jahr vergangen ist. Hinzu kommt, daß die Ergebnisse von Maßnahmen der Studienstrukturreform vielfach erst geraume Zeit nach ihrer Einleitung erkennbar werden. Dies gilt insbesondere für alle Maßnahmen zur Umgestaltung des Studiums, deren Erfolg in der Regel erst deutlich wird, wenn eine Studentengeneration ein Studium in den neuen Strukturen absolviert hat.

Auswertung der Stellungnahmen der Länder

I. Reform des Studiums bis zum berufsqualifizierenden Abschluß

1. Instrumentarium zur Festlegung strukturell-quantitativer Eckwerte ²⁾

In allen Ländern können den Hochschulen strukturell-quantitative Eckwerte, die im Verfahren nach § 9 HRG festgelegt wurden, vorgegeben und soweit erforderlich durch Erlaß von Prüfungsordnungen im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Soweit Studienreformkommissionen auf Landesebene eingesetzt wurden, gilt dies auch für deren Empfehlungen.

Darüber hinaus streben einige Länder die Vorgabe strukturell-quantitativer Eckwerte durch Rechtsverordnung an. NW hat durch Gesetz Höchstgrenzen für die Regelstudienzeiten festgesetzt und das Wissenschaftsministerium zum Erlaß einer Rechtsverordnung zu strukturell-quantitativen Eckwerten für Studium und Prüfungen ermächtigt; der Entwurf einer RVO ist den Hochschulen zur Herstellung des Benehmens zugeleitet worden. In SN enthält das Hochschulgesetz eine Ermächtigung für den Wissenschaftsminister, im Benehmen mit den Hochschulen strukturell-quantitative Eckwerte für das Studium und die Hochschulprüfungen vorzugeben. Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Setzung strukturell-quantitativer Eckwerte durch Rechtsverordnung wird ferner in den Ländern BE, RP, SL, SH und TH vorbereitet. MV strebt eine Verordnungsermächtigung für den Fall an, daß eine ländergemeinsame Empfehlung nach § 9 HRG nicht erreicht werden kann.

In HE soll nach Vorliegen der Ergebnisse einer Ende 1992 eingesetzten Hochschulstrukturkommission darüber ent-

²⁾ Siehe Übersicht in Anlage

schieden werden, ob notwendige Studienstrukturmaßnahmen durch Vereinbarung zwischen Staat und Hochschule umgesetzt werden können oder ob eine gesetzliche Regelung notwendig ist.

Das Hochschulgesetz des Landes NI enthält eine Ermächtigungsnorm zur Festlegung der Regelstudienzeiten durch Rechtsverordnung. Im übrigen werden in den Ländern BW, BB, HB, HH, NI und ST neue rechtliche Regelungen zum Erlaß strukturell-quantitativer Eckwerte nicht angestrebt. In diesen Ländern werden die Eckwerte im Zusammenwirken mit den Hochschulen durch Rahmenprüfungsordnungen entsprechend dem Verfahren nach § 9 HRG oder aufgrund von Vorgaben der Landesreform-Kommissionen festgelegt und ggf. durch Ersatzvornahme verbindlich gemacht. BY hat eine gesetzliche Ermächtigung für den Wissenschaftsminister geschaffen, von der Kultusministerkonferenz beschlossene strukturell-quantitative Eckwerte durch Rechtsverordnung zu erlassen und ggf. im Wege der Ersatzvornahme umzusetzen.

2. Strukturell-quantitative Eckwerte ³⁾

NW hat durch Gesetz die Regelstudienzeiten für grundständige berufsqualifizierende Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen neu festgesetzt. HH, HE und RP verweisen generell auf die im Instrumentarium nach § 9 HRG von KMK und HRK verabschiedeten Rahmenordnungen. HE plant eine Initiative in der Gemeinsamen Kommission zur Reduzierung der bisherigen Vorgaben. Im übrigen machen die Länder folgende Angaben:

³⁾

Siehe Übersicht in Anlage

2.1 Regelstudienzeiten in den Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Für die Diplom- und Magisterstudiengänge in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sehen alle Länder entsprechend den Vorgaben des FMK/KMK-Konkretisierungspapiers Regelstudienzeiten von höchstens neun Semestern vor.

Für die naturwissenschaftlichen Studiengänge sehen die meisten Länder Regelstudienzeiten von höchstens neun, in Ausnahmefällen von höchstens 10 Semestern vor.

Bei den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen wird von allen Ländern die Vorgabe des FMK/KMK-Konkretisierungspapiers (höchstens 10 Semester) eingehalten.

In NW wurde die Regelstudienzeit in allen Fachrichtungen durch Gesetz auf höchstens neun Semester festgesetzt. Sie erhöht sich um ein Semester, sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester vorsieht.

2.2 Regelstudienzeiten in Fachhochschulstudiengängen

Für die Fachhochschulstudiengänge sehen alle Länder übereinstimmend eine Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich Praxissemester und Prüfungen vor. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit in NW sieben Semester.

2.3 Regelstudienzeiten in Studiengängen mit Staatsprüfungen

Bei den Lehramtsstudiengängen wird nach der angestrebten Lehrerlaufbahn differenziert. Die Regelstudienzeiten liegen je nach Lehramt zwischen sechs Semestern und 10 1/2 Semestern. Bei der Juristenausbildung fehlt es an einer bundesrechtlichen Festlegung einer einheitlichen Regelstudienzeit (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DRiG bestimmt: Die Studienzeit beträgt 3 1/2 Jahre). Dementsprechend bestehen Regelstudienzeiten nur in einem Teil der Länder, die zudem unterschiedlich bemessen sind. In NW ist eine gesetzliche Regelung mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern am 03.08.1993 in Kraft getreten.

2.4 Semesterwochenstundenvolumen

Mehrere Länder verweisen auf die Rahmenordnungen oder auf die Beschlüsse zur Studierbarkeit des Lehrangebotes (in der Regel 20 SWS je Semester; höhere Werte bei Studiengängen mit einem großen Praktikums- oder Übungsanteil). Teilweise wird ein genereller Abschlag (SN : minus 5 %) gegenüber den Werten der Rahmenordnungen vorgesehen.

- a) Für die universitären Diplom- und Magisterstudiengänge differenzieren die Angaben der Länder wie folgt (die Differenzen erklären sich z.T. aus einer unterschiedlichen Bewertung von Exkursionen, Blockveranstaltungen und anderer nicht wöchentlich stattfindender Lehrveranstaltungen):
- Geistes- und Gesellschaftswissenschaften
von höchstens 120 SWS (NW) bis höchstens
160 SWS (BY, HB, TH)

- Naturwissenschaften
von höchstens 160 SWS (HB, TH) bis höchstens
220 SWS (BY)

- Ingenieurwissenschaften
von höchstens 160 SWS (TH) bis höchstens
210 SWS (BY).

- Fachhochschulstudiengänge
von höchstens 125 SWS (NW in gesellschaftswis-
senschaftlichen Studiengängen) bis höchstens
220 SWS (BY in ingenieurwissenschaftlichen Stu-
diengängen)

- b) In den Lehramtsstudiengängen sind die Semester-
wochenstundenvolumina abhängig von dem ange-
strebten Lehramt. Sie variieren zwischen 120
SWS (u.a. BW Lehramt Grund- und Hauptschule)
und höchstens 180 SWS (NW in Kombination mit
beruflichen Fachrichtungen).

2.5 Prüfungselemente

Angaben zu Prüfungselementen wurden nur von einigen Ländern gemacht; zumeist wird auf die Rahmenordnungen verwiesen. HB weist darauf hin, daß vergleichbare und aussagekräftige Angaben zunächst eine Verständigung, insbesondere über die Teilbarkeit von Fachprüfungen und die Anzahl der Prüfungsvoraussetzungen, erfordern. NW hat in dem Entwurf einer Rechtsverordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen Obergrenzen für die Zahl der Prüfungselemente in Studiengängen mit Hochschulabschlußprüfungen vorgesehen.

3. Prüfungstermine und Prüfungsverfahren

In Durchführung der Rahmenordnungen wirken alle Länder gegenüber den Hochschulen darauf hin, die Prüfungen so zu terminieren und die Prüfungsverfahren so anzulegen, daß das Grundstudium spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 1. Semesters des Hauptstudiums - also in der Regel vor Beginn des 5. Semesters - und das Studium einschließlich der Prüfungen insgesamt innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Dabei wird vorrangig darauf hingewirkt, die bereits in den Hochschulgesetzen und in den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen und für Magisterprüfungsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten wie Entlastung der Abschlußprüfung durch Teilung in Prüfungsabschnitte oder Eröffnung der Möglichkeit für ein studienbegleitendes Ablegen von Prüfungen auszuschöpfen.

In einigen Ländern werden die Hochschulen angehalten, Regelungen zur beschleunigten Durchführung der Prüfungsver-

...

fahren in die Prüfungsordnungen aufzunehmen (BW, BY, HH, HE, NI, RP).

BY und SN haben für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen folgende Fristen gesetzlich festgelegt:

- BY: Erste Wiederholungsprüfung innerhalb von max. 12 Monaten; zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von max. sechs Monaten.
- SN: Erste Wiederholungsprüfung in der Regel nur innerhalb eines Jahres; zweite Wiederholungsprüfung nur im nächsten regulären Prüfungstermin.

Vorgaben werden ferner für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen angestrebt:

- bis zum Beginn des nächsten Semesters, spätestens nach drei Monaten (HB)
- in der Regel drei bis sechs Monate nach Beendigung des letzten Fehlversuchs (NI).

Entsprechend § 8 ABD sehen einige Länder vor, daß Prüfungen, die nach der Meldung aus einem vom Kandidaten zu vertretenden Grunde nicht abgelegt werden, als nicht bestanden gelten (BW, BY, BE, HE, NI).

Unbeschadet der Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen zielen mehrere Länder darauf ab, den Zeitraum für die Durchführung der Abschlußprüfungen (Ablegung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Anfertigung der Diplomarbeit sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen) insgesamt zu begrenzen, so z.B.:

...

- NW: Abschlußprüfungen sind so zu organisieren, daß der Kandidat das Abschlußzeugnis spätestens nach neun Monaten, bei einer empirischen oder experimentellen Diplomarbeit spätestens nach 12 Monaten erhalten kann.
- SL: Fachhochschulen höchstens neun Monate; Uni höchstens ein Jahr.

Ferner wird eine Straffung des Prüfungsgeschehens durch eine ausreichende Anzahl von Prüfungsterminen angestrebt:

- NW: In jedem Semester mindestens ein, nach Möglichkeit zwei Termine.

4. Besondere Maßnahmen zur inhaltlichen Entfrachtung

Die inhaltliche Entfrachtung von Studiengängen ist Sache der Hochschulen und Fachbereiche. Dementsprechend weisen die meisten Länder auf die gesetzlichen Vorgaben, die überregionalen Rahmenordnungen oder die im Land zu setzenden Eckwerte hin und machen deutlich, daß die inhaltliche Ausfüllung dieses Rahmens und die Entwicklung von Studienangeboten, die innerhalb dieses Rahmens studiert werden können, Aufgabe der Hochschulen ist. Allerdings wird der Handlungsspielraum der Hochschulen in Studiengängen mit staatlichen Prüfungsordnungen durch Vorgaben dieser Ordnungen bestimmt. Für diese Studiengänge ist es in erster Linie Aufgabe der jeweiligen Fachressorts von Bund und Ländern, auf Stoffbegrenzung und Beschleunigung der Prüfungsverfahren bei staatlichen Prüfungen hinzuwirken.

Einige Länder verleihen dieser Forderung durch besondere Aktionsprogramme, Anforderungen oder Erlasse besonderen Nachdruck (BY, BE, HH, HE, NI, NW, RP).

BY weist darauf hin, daß zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen des Doppelhaushalts 1993/94 nur bei überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen freigegeben werden.

HB und RP machen deutlich, daß die inhaltliche Entfrachtung in besonderer Weise anlässlich der Genehmigung neuer oder überarbeiteter Prüfungsordnungen überprüft wird.

HH beabsichtigt für einzelne Studiengänge eine externe Evaluation, HB und RP unterstützen eine von den Hochschulen selbst verantwortete vergleichende Evaluierung der Lehre in den einzelnen Studiengängen.

HE hat für zwei Fächer "Fachkonferenzen" zur exemplarischen Analyse von Schwachstellen eingesetzt.

NI hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Aktionsprogramm zur "Förderung der Lehre, Studienstrukturreform und Studienzeitverkürzung" erstellt. Weiterhin läßt NI prüfen, inwieweit das niederländische Evaluationsverfahren auf niedersächsische Hochschulen übertragen werden kann. SN räumt den Studenten bei der Erstellung der Studienordnungen und der Studienablaufpläne ein weitgehendes Mitspracherecht ein. Die Hochschulstrukturkommission RP hat am 01.09.1993 ihre Tätigkeit aufgenommen und berät in drei Arbeitsgruppen zunächst die Bereiche Differenzierung der Studienangebote, Verbesserung der Lehre und Hochschulorganisation.

II. Studienphasen nach dem berufsqualifizierenden Abschluß

1. Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses

In den Ländern und Hochschulen gibt es bisher noch keine übereinstimmenden Konzepte für eine evtl. Neuordnung der sich unmittelbar an das grundständige Studium anschließenden Ausbildungsphasen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. In SN ist ein Gesetz über das Graduiertenstudium und über die Graduiertenkollegs in Vorbereitung.

Mehrere Länder sprechen sich dafür aus, bei Beibehaltung der bisherigen Promotionsformen (Einzelpromotion, Promotionsstudium) die Graduiertenkollegs stärker auszubauen (BW, BE, HB, MV, RP).

Einige Länder weisen auf den Zusammenhang mit der Reform des Erststudiums hin. Inhalte und Zulassungsvoraussetzung zu Studiengängen für den wissenschaftlichen Nachwuchs müssen parallel mit der Entspezialisierung und Entfrachtung des Erststudiums festgelegt werden (RP, MV).

HE plant die verstärkte Einführung von Promotionsstudien, um die Dissertationsthemen inhaltlich zu begrenzen und die Promotionszeiten zu verkürzen.

2. Evaluierung der Studienangebote in Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

Eine systematische Evaluierung der Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge findet bisher noch in keinem Land statt. In RP werden entsprechende Überlegungen aufgenommen. In BY wurde eine Evaluierung einzelner Aufbaustudiengänge durchgeführt. Mit der Entlastung der Studien-

gänge bis zum berufsqualifizierenden Abschluß werden die Bedeutung und der Stellenwert für Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge und damit auch die Notwendigkeit für die Evaluierung dieser Studienangebote zunehmen (BE).

3. Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten; Kosten

Grundsätzlich verweisen die Länder auf § 21 HRG und die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften, denen zufolge das weiterbildende Studium Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offensteht, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Die Zugangsvoraussetzungen im einzelnen variieren je nach der Art des Angebots. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen weitgehend in eigener Zuständigkeit (HE, NI, NW, RP).

Verschiedene Länder weisen darauf hin, daß zwischen Erststudium und Weiterbildung eine Phase der Berufstätigkeit liegen muß (BY: 2 Jahre einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position; NW: 2 Jahre Berufstätigkeit) und daß ein Mindestalter erreicht sein muß (NW: 24 Jahre).

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Abnehmer der Weiterbildungsangebote ergibt sich ein unterschiedliches Bild:

In einigen Ländern können nach den gesetzlichen Regelungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden (HB, HH, HE, NI, NW, SN, ST). In HH muß die Gebühr mindestens 60 % der Grundkosten decken. Das Land strebt Deckung der gesamten

Durchführungskosten an.

Eine Reihe von Ländern strebt entsprechende Regelungen an (BE, RP, SL, TH). In BY ist im Bayerischen Hochschulgesetz bereits eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Gaststudierende und für spezielle Angebote des weiterbildenden Studiums eingeführt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt.

In NI und NW verbleiben die weiterbildungsbezogenen Entgelte bei den Hochschulen.

III. Anreize und Sanktionen für Fakultäten/Fachbereiche und wissenschaftliches Personal zur Umsetzung der Studienstrukturreform

1. Mittelzuweisung nach erfolgs- und qualitätsorientierten Kriterien

In mehreren Ländern wird eine leistungsabhängige Mittelzuweisung an die Hochschulen erwogen oder - wenn auch in noch bescheidenem Umfang - bereits praktiziert (BW, HB, NI, NW, SH). Als quantitative Parameter für eine leistungsabhängige Mittelzuweisung kommen in Betracht

- Zahl der Absolventen, Quote der im ersten Versuch bestandenen Abschlußprüfung
- durchschnittliche Studienzeiten
- Anfänger-/Absolventenquote
- Studienabbrecher -, Fachwechselquote.

...

Qualitatives Verteilungskriterium ist in der Regel die Realisierung von Reformmaßnahmen durch Hochschulen und Fachbereiche.

In RP werden Überlegungen angestellt, bei der Mittelverteilung an die Hochschulen künftig wie folgt zu differenzieren:

- Grundausrüstung
- Zusatzausrüstung Lehre
- Zusatzausrüstung Forschung
- Zusatzausrüstung Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Nur die Grundausrüstung soll sich nach der Zahl der Wissenschaftler (gewichtet nach Fächergruppen), die Zusatzausrüstung Lehre nach der Zahl der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (ebenfalls gewichtet), die Zusatzausrüstung Forschung nach den eingeworbenen Drittmitteln und die Zusatzausrüstung Wissenschaftlicher Nachwuchs nach der Zahl der Promotionen und Habilitationen richten. In NI werden bereits seit Jahren Mittelzuweisungen, die auf Studentenzahlen basieren, nur unter Berücksichtigung der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vergeben.

In SN sieht das Hochschulgesetz vor, daß bei der Zuweisung der Mittel die Ergebnisse der regelmäßigen Lehr- und Forschungsberichte der Hochschulen, der Evaluationen sowie der Einschätzung der Lehrleistungen durch die Studierenden, die Zahl der Studienanfänger und Absolventen, der Prüfungen und Graduierungen sowie die eingeworbenen Drittmittel zu berücksichtigen sind.

Die Berliner Hochschulen können als Kuratorialhochschulen mit Globalzuschüssen selbst entsprechende "Sondertöpfe" bilden. Auch die Universität Bremen hält gesonderte Mittel für Reformvorhaben in der Lehre vor. SL weist darauf hin, daß wegen der insgesamt knappen Mittel nur ein sehr beschränkter Spielraum für Mittelzuweisungen nach erfolgs- und qualitätsorientierten Kriterien besteht.

In BY hat das Ministerium bei den Ansätzen für Lehre und Forschung sowie für personelle Hilfskräfte "zusätzliche Mittel" (Haushaltssteigerungen) gesperrt und von der Umsetzung des Aktionsprogramms zur Verkürzung der Studienzeiten an den bayerischen Landesuniversitäten abhängig gemacht.

2. Verbesserung der Studienorganisation

Die Mehrzahl der Länder weist darauf hin, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Studienorganisation eigenverantwortlich von den Hochschulen durchzuführen sind. In HB werden Studienzentren in den Fachbereichen zur Verbesserung der Lehrveranstaltungsplanung, der Studienberatung, der hochschuldidaktischen Qualifizierung und der Evaluation der Lehre eingerichtet. BW und NI sehen die Einrichtung einer Prüfgruppe des Ministeriums für Einzelfalluntersuchungen vor.

Als Einzelmaßnahmen werden genannt:

- Kommentierte Lehrverzeichnisse
- Studienverlaufspläne
- Vier-Semester-Planung für alle Studiengänge

...

- Studienverwaltungssystem zur Verhinderung der Überschneidung von Lehrveranstaltungen
- Überprüfung der Lehrangebote und der Studienzeiten durch die Zentrale Studienkommission der Hochschulen
- Einführung weitgefaßter Fachbezeichnungen für Professoren, um einen flexiblen Einsatz in der Lehre zu gewährleisten
- Angebot der Einführungs-, Grund- und Überblicksveranstaltungen, vorrangig durch Professoren, nur ausnahmsweise durch anderes Lehrpersonal
- "Entspezialisierung" der Studiengänge zugunsten der Grundlagen und Methoden eines Faches
- Stärkere Sequenzialisierung der einzelnen Studienelemente, mehr problem- und themenorientierte Veranstaltungen unter Beteiligung mehrerer Disziplinen
- Verbesserung der Betreuung durch Einrichtung von Tutorien als Orientierungshilfe und fachliche Hilfe bei individuellen Schwierigkeiten
- Einrichtung eines Mentorensystems (Hochschullehrer) zur besseren Betreuung von Examenskandidaten
- Schriftliche Abstimmung der jährlichen Studienplanung mit dem Studienplan
- Kommentierte Studienpläne.

Angesichts der Bemühungen um eine Konzentration der Aus-

...

bildung auf das nach der Studienordnung relevante Lehrangebot wird jedoch auch auf die Notwendigkeit der Erhaltung des Studiums nach freier Wahl hingewiesen (NW, RP).

In RP wurden allen Hochschulen Stellen für Controlling zugewiesen. Dieses soll den Hochschulen ermöglichen, Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte in allen Bereichen - auch beim Studium - stärker zu berücksichtigen. In SN sollen in Zukunft alle Studiengänge regelmäßig evaluiert werden.

In BW findet gegenwärtig für die Fächer Germanistik und Physik exemplarisch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung statt, innerhalb der auch die Studienorganisation geprüft wird.

In BY ist beabsichtigt, einen Organisations-, Kosten- und Leistungsvergleich der bayerischen Hochschulen zu erstellen.

In SN werden in Zukunft alle Lehrstühle, Studiengänge und Hochschuleinrichtungen regelmäßig evaluiert. Unter den Studierenden werden Befragungen zur Qualität der Lehre durchgeführt, deren Ergebnisse in paritätisch besetzten Studienkommissionen berücksichtigt werden und in Lehrberichten zu veröffentlichen sind.

In NI ist ein Projekt über Kennzahlen zum Ausstattungs- und Leistungsvergleich der niedersächsischen Hochschulen angelaufen.

3. Erfüllung des Lehrdeputats durch die Hochschullehrer, Präsenzpflcht

Die Kontrolle der Lehrverpflichtung ist Aufgabe der Hochschulen, wobei dem Dekan eine besondere Rolle zukommt. Fast alle Länder sehen Kontroll- und Berichtspflichten teilweise gegenüber der Hochschulleitung, teilweise auch gegenüber dem zuständigen Minister vor. In einigen Ländern findet eine Kontrolle durch das Ministerium nicht statt (BY).

Einige Länder halten die jeweils bestehenden rechtlichen Regelungen bei konsequenter Anwendung für ausreichend (BE). Andere Länder streben erweiterte Zuständigkeiten des Dekans an (s.Ziff.III.4).

Zur verbesserten Wahrnehmung der Dienstaufsicht wird vorgeschlagen, dem Dekan Studiendekane zur Seite zu stellen (BW, SN).

In einigen Ländern werden den Hochschullehrern besondere Berichtspflichten zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung auferlegt (HB, HH, SH), die teilweise vor Vorlesungsbeginn (HB), teilweise auch am Semesterende (SH) liegen.

MV beabsichtigt eine gesetzliche Regelung dahingehend, daß während der Vorlesungszeit die Lehrverpflichtung Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben hat. Vertretung in Lehrveranstaltungen soll für Professoren nur aus zwingenden Gründen möglich sein.

BY weist darauf hin, daß mangels Arbeitszeitregelung eine bestimmte Präsenzpflcht für Professoren nicht besteht. In HH müssen Professoren in bestimmten Fällen, unabhängig

vom Umfang ihrer Nebentätigkeit, der Hochschule an vier Tagen in der Woche für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung stehen können.

In der Regel enthalten die Berufungsvereinbarungen Bestimmungen über die Residenzpflicht. NW beabsichtigt, einen Teil des Berufungsgewinns erst nach erfolgtem Umzug zu gewähren.

Zur Einhaltung der Präsenzpflicht der wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen die Rektoren besondere Regelungen treffen (NW).

4. Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes; Stellung des Dekans

Eine Stärkung der Stellung des Dekans ist nach der weit überwiegenden Auffassung der Länder wünschenswert. Allerdings wird auch auf das Kollegialitätsprinzip unter den Professoren hingewiesen, das - zumindest bei Beibehaltung der derzeitigen Strukturen - der Etablierung des Dekans als "starkem Mann" Grenzen setzt (BY). NW hat durch Änderungsgesetz vom 23.06.1993 den Verantwortungsbereich des Dekans erheblich ausgedehnt. Eine stärkere Stellung des Dekans sieht auch das sächsische Hochschulgesetz vor.

Als Maßnahmen zur Stärkung der Stellung des Dekans werden genannt:

- Verlängerung der Amtszeit
- stärkere Unterstützung der Dekane durch Studiendekane und Verwaltungspersonal
- Übertragung von Vorgesetzteneigenschaften im Verhältnis zum
wissenschaftlichen Personal einschließlich
Professoren

gesamten Personal mit Ausnahme der Professoren
sowie der Hochschuldozenten
- Übertragung der Dienstaufsicht
- Verantwortung für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation.

5. Aufwertung der didaktischen Komponente

In den meisten Ländern wurden besondere Initiativen zur stärkeren Berücksichtigung der didaktischen Komponente bei Habilitations- und Berufungsverfahren sowie bei Bleibeverhandlungen eingeleitet. NW hat hierzu neue gesetzliche Bestimmungen getroffen.

BY weist darauf hin, daß die didaktische Komponente der Hochschullehrer-Qualifikation rechtlich ausreichend abgesichert ist, sie müßte jedoch bei Habilitations- und Berufungsverfahren auch tatsächlich weit stärker beachtet werden. Die Würdigung der Lehrtätigkeit bei Bleibeverhandlungen und der Gewährung von Forschungssemestern ist ebenfalls im Vollzug der geltenden Bestimmungen möglich.

Folgende Einzelmaßnahmen zur Stärkung der didaktischen Komponente werden genannt:

- Verleihung der Lehrbefugnis bei Erfüllung einer besonderen didaktischen Komponente (z.B. erfolgreicher Nachweis einer studienengangbezogenen Lehrveranstaltung)
- Im Rahmen der Habilitation Nachweis der Eignung für die Lehre vor einem Gremium mit Beteiligung von Studenten; Abhaltung einer Lehrveranstaltung mit Diskussionscharakter
- Berücksichtigung besonderer Leistungen in der Lehre bei Gehalts- und Ausstattungsangeboten in Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- Verstärkte Berücksichtigung der didaktischen Komponente bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Beschäftigung von Professoren in einer Probezeit vor ihrer Berufung
- Erarbeitung von Vorschlägen für die didaktische Qualifizierung der in der Lehre tätigen Hochschulmitglieder und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses durch die Zentrale Studienkommission
- Probeveranstaltung zu einem Thema des curricularen Lehrangebotes als Teil des Berufungsverfahrens
- Lehrleistungen als Maßstab für das Angebot und das

...

Ergebnis von Bleibeverhandlungen

- Förderung der Lehrbefähigung von erstberufenen Professoren durch regelmäßige Hospitation und Beratung seitens erfahrener Kollegen
- Aufnahme einer Bestimmung in das Hochschulgesetz, wonach Habilitationsordnungen Regelungen über die Feststellung der didaktischen Eignung treffen müssen
- Angebot von Kolloquien, in denen erfahrene Professoren didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln
- Bereitstellung von Zentralmitteln zur Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten
- Einrichtung einer gemeinsamen hochschuldidaktischen Studienkommission der Fachhochschulen
- Schulung (studentischer) Tutoren.

In den Ländern werden Erfahrungen mit studentischer Veranstaltungskritik gesammelt mit dem Ziel, solche Verfahren künftig stärker einzusetzen. NW und RP gewähren und MV erwägt eine Unterstützung der Studenten aus Zentralmitteln bei der Durchführung der Veranstaltungskritik.

In BW, HB und NW werden Preise für hervorragende Leistungen in der Lehre vergeben.

6. Verbesserung des Wettbewerbs unter den Hochschulen

Die meisten Länder sprechen sich für eine Verbesserung der Darstellung der Lehrleistungen der Hochschulen sowie für interne und externe Evaluation aus.

Für die Darstellung und den hochschulübergreifenden Vergleich der Lehrleistungen werden Lehrberichte und Kennzahlssysteme angestrebt, die einen länderinternen und länderübergreifenden Vergleich ermöglichen sollen (BW, HB, MV, NI, RP, SL, SH). NW und SN haben den Lehrbericht gesetzlich eingeführt.

Darüber hinaus halten mehrere Länder externe Evaluierung für erstrebenswert, wobei vielfach darauf hingewiesen wird, daß die Evaluierungsverfahren noch zu entwickeln sind (HB, HH, NI, NW, SN).

Einige Länder verweisen auf im Ausland bereits praktizierte Evaluationsmodelle, insbesondere in den Niederlanden (HE, NW). NW plant den Aufbau einer "Prüfungsgemeinschaft" zur externen Evaluierung von Fachbereichen nach dem Vorbild der niederländischen Hochschulvereinigung. BW stellt für Evaluationsprojekte Zentralmittel bereit.

Skeptisch werden Maßnahmen der Evaluation von BY ("Evaluierungsbürokratie" und Druck auf die Länder zu einer verbesserten Ausstattung), ST und TH (Evaluierungsinstrumente in den neuen Ländern nur behutsam einsetzen, Erfahrungen des Wissenschaftsrats auswerten) eingeschätzt.

IV. Einbeziehung der Studierenden in die Studienstrukturreform

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung und Beratung

In der ganz überwiegenden Anzahl der Länder werden Tutorienprogramme teilweise schon seit vielen Jahren unter einem erheblichen Finanzvolumen durchgeführt. Einige Länder haben Zentralmittel für Tutorienprogramme in der letzten Zeit deutlich erhöht bzw. planen weitere Aufstockungen (BW, BY, HB, HH, NW, RP). Allerdings setzen die engen finanziellen Bedingungen Grenzen. So ist in BE eine weitere Ausweitung derzeit nicht erreichbar. In SL können Tutorienprogramme aufgrund der Haushaltsnotlage auch in Zukunft nicht durchgeführt werden.

Ein besonderer Nachholbedarf bei der Einrichtung von Tutorienprogrammen besteht in den neuen Ländern (MV, SN, ST). TH weist allerdings auf die derzeit günstigen Betreuungsrelationen in den neuen Ländern hin.

Mentorenprogramme werden in BW, HH, NW und SH entwickelt. NI verbessert die Studienberatung in den zentralen Studienberatungsstellen und der Koordinierungsstelle, indem der Stellenbestand erweitert wird.

Als weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung und Beratungen der Eingangssemester werden genannt

- Einführungsveranstaltung für Studienanfänger
- Einführung einer Orientierungsphase für Studienanfänger

...

- Obligatorische Studienberatung bei Überschreitung bestimmter Fristen
- Orientierungsveranstaltungen für alle Studiengänge zu Beginn des Studiums und zu Beginn des Hauptstudiums
- Ausreichendes Angebot an Sprechstunden von seiten der Hochschullehrer
- Ausbau der zentralen Studienberatungsstellen und der Koordinierungsstellen
- Vorpraktikum.

2. Prämien und Preise

Eine große Anzahl der Länder befürwortet die Einrichtung von Prämien und Preisen für erfolgreiche Studierende. In folgenden Ländern werden bereits Preise vergeben:

- BE: "Tiburtius-Preis" für erfolgreiche Absolventen der Universitäten und Fachhochschulen. Es ist beabsichtigt, dieses System zu erweitern.
- HB: "Bremer Studienpreis" für Abschlußarbeiten.
- NI: Preise für herausragende Prüfungsabsolventen.

In einigen Ländern wird darauf hingewiesen, daß die Hochschulen in eigener Zuständigkeit Prämien und Preise ausloben können.

Einige Länder lehnen Prämien und Preise - teilweise aus grundsätzlichen Überlegungen (BY, NW, SH) - oder aus finanziellen Gründen (SL) ab. MV weist auf die besonderen Probleme der neuen Länder angesichts des Prämien- und Preissystems der ehemaligen DDR hin.

HE verweist auf private Stifter.

3. Freiversuch

In allen Ländern wird die Einführung von Freiversuchsregelungen intensiv geprüft. Am weitesten fortgeschritten sind die Regelungen im Bereich der Staatsprüfungen. So haben mehrere Länder bereits Regelungen für den Freiversuch im Studiengang Rechtswissenschaften getroffen (BW, BY, BE, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL, SH). Im Bereich der Lehramtsstudiengänge gibt es bereits Regelungen in BY. BW, BE, HE, NI und NW bereiten solche vor.

In Diplom- und Magisterstudiengängen hat NW den Freiversuch gesetzlich eingeführt. Dabei gilt folgendes:

- Freiversuch für jede Fachprüfung des Hauptstudiums studienbegleitend oder als Teil einer punktuellen Prüfung.
- Eine bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Regelzeitpunkt erstmals abgelegte Fachprüfung des Hauptstudiums wird bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- Bei der Feststellung, ob der Regelzeitpunkt eingehalten ist, werden nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu drei Auslandssemester und begründete

...

Studienunterbrechungen berücksichtigt.

- Im Freiversuch bestandene Prüfungen können einmal zum Zweck der Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

BY hat eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Einführung des Freiversuchs durch die Hochschulen geschaffen. Danach kann die Hochschulprüfungsordnung vorsehen, daß eine erstmals nicht bestandene Abschlußprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde. Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Hochschulprüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Bei geteilter Prüfung gelten obige Regelungen entsprechend.

In SN gilt die Freiversuchsregelung für alle Hochschulprüfungen, die vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

Einige Länder sprechen sich für die Einführung des Freiversuchs in allen Studiengängen sowohl für die Vor- und Zwischenprüfung als auch für die Abschlußprüfung aus (BE, HB [ohne Lehramtsstudiengänge], HH, NI, NW, SL). Andere Länder machen Einschränkungen:

...

- nur für Abschlußprüfungen (BY)
- nicht in Fachhochschulstudiengängen (BW)
- bei Studiengängen, die eine zweite Wiederholungsmöglichkeit, wie bei den Fachhochschulen kennen (SH)
- in naturwissenschaftlichen, und u.U. ingenieurwissenschaftlichen Fächern (TH).

Für die Durchführung der Studienabschlußarbeit (Diplom- oder Magisterarbeit) ist ein freier Prüfungsversuch nicht zulässig.

Freiversuchsähnliche Regelungen wurden bereits in RP und in NI in Einzelfällen eingeführt (zweite Wiederholung nur, wenn der erste Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit stattgefunden hat). SH erwägt in geeigneten Studiengängen die Wiederholungsmöglichkeit auch dann zu gewähren, wenn die Prüfung mit einer schlechten Note bestanden wird. In BY sind freiversuchsähnliche Regelungen auch für die Fachhochschulstudiengänge eingeführt.

4. Rechtliche Konsequenzen bei Überschreiten von Meldefristen für die Prüfungen von Studienzeiten

Generelle Regelungen mit Sanktionen bestehen in den Ländern BW, BY und SN:

- BW: Erlöschen des Prüfungsanspruches für Vor- und Zwischenprüfung in der Regel spätestens zwei Semester nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Frist für die Meldung zur Vor- oder Zwischenprüfung.

In FH-Studiengängen erlischt die Zulassung zum Studiengang, wenn die Prüfungsfristen um mehr als eine bestimmte Frist überschritten werden.

- BY: Verkürzung der sanktionslosen Verschiebung der Regelprüfungstermine bei der Vor- und Zwischenprüfung um höchstens zwei Semester, bei der Abschlußprüfung um höchstens vier Semester durch Hochschulprüfungsordnung; bei Überschreitung dieser Verschiebefristen gelten nicht abgelegte Prüfungen bzw. Prüfungsteile als erstmals nicht bestanden; Wiederholungsfrist nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, bei erneuter Nichtablegung: Exmatrikulation von Amts wegen.

- SN: Studierende, die die Abschlußprüfung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt haben, werden exmatrikuliert.

In einigen Ländern gibt es Sondervorschriften für einzelne Studiengänge an einzelnen Hochschulen:

- HH: Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, daß Prüfungen innerhalb der in der Prüfungsordnung festzulegenden Frist zu erbringen sind.

- HE: Sanktionen bei Überschreiten von Meldefristen in einigen wenigen Prüfungsordnungen.

- NI: Studienbegleitend können Prüfungen nur inner-

halb vorgegebener Fristen abgelegt werden. Bei Fristüberschreitung erfolgt Blockprüfung.

- NW: Hochschulen können nach Landesgesetz Fristen für Wiederholungsprüfungen festlegen, bei deren Versäumnis die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gilt. Die Hochschulen haben von dieser Regelung so gut wie keinen Gebrauch gemacht.
- SL: Im FH-Studiengang Betriebswirtschaft gilt eine nach Überschreiten der Meldefrist abgelegte Prüfung als erste Wiederholung.
- TH: Prüfungsordnungen schreiben in der Regel Konsequenzen beim Überschreiten der Meldefristen vor. Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gelten als nicht bestanden, wenn sie nicht zu Beginn des siebten bzw. bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt werden. Schärfere Bestimmungen in einzelnen Studiengängen.

Die Einführung von Sanktionen beabsichtigen die Länder BE, MV, und ST.

Die Länder HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL und SH haben derzeit nicht vor, Sanktionen gegenüber Studierenden einzuführen.

5. Berücksichtigung der Studiendauer bei der Zulassung zur Promotion und bei der Gewährung von Promotionsstipendien

In der Mehrzahl der Länder ist die Dauer des Studiums kein Kriterium für die Zulassung zur Promotion oder für die Gewährung von Promotionsstipendien (BY, BE, HB, HH, RP, SL). Bei der Vergabe von Stipendien wird die Fachstudiendauer in einigen Ländern neben anderen Kriterien berücksichtigt (BW, NI, SH, TH).

BW weist darauf hin, daß die Grundsätze der DFG zur Organisation und Verwaltung von Graduiertenkollegs als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg u.a. ein "zügiges" Hochschulstudium mit qualifiziertem Abschluß vorsehen.

HE und NW weisen darauf hin, daß in der Praxis der Promotionszulassung und der Gewährung von Promotionsstipendien kurze Fachstudienzeiten durchaus eine Rolle spielen.

6. Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Studierenden

In der Mehrzahl der Länder wurden Überlegungen aufgenommen, wie den Erfordernissen des Teilzeitstudiums Rechnung getragen werden kann. In BE wurden die Hochschulen aufgefordert, Teilzeitstudien zu organisieren, die insbesondere den Bedürfnissen von Berufstätigen Rechnung tragen. Das Niedersächsische Hochschulgesetz soll dahingehend novelliert werden, daß die Hochschulen in geeigneten Fällen das Lehrangebot so organisieren können, daß das Studium auch als Teilzeitstudium absolviert werden kann. In einer Reihe von Fachbereichen an Fachhochschulen bestehen

bereits berufsbegleitende bzw. berufsintegrierende Studiengänge. HB strebt Modellversuche für die Erprobung von Teilzeitstudien an. RP verweist auf das berufsintegrierende Studium, das teilweise bereits als reguläres Angebot der Fachhochschulen etabliert ist. SL sieht vor, daß an Fachhochschulen das praktische Studiensemester bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände auch in Teilzeit abgeleistet werden kann.

Einige Länder lehnen die Einführung eines Teilzeitstudiums ab. BY, MV und ST weisen auf die bereits gegebenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung besonderer Lebensumstände hin:

- Möglichkeit einer Überziehung der Regelstudienzeit um bis zu vier Semester ohne Begründungszwang (BY)
- Beurlaubungsmöglichkeit aus wichtigem Grund (BY)
- Unterstützung von Studenteltern durch Kindergartenplätze und Kindertagesstätten (MV)
- Berücksichtigung von Behinderungen, Krankheit und Mutterschaft im Prüfungsverfahren (BY, ST).

Übersicht zu den
quantitativ-strukturellen Eckwerten

		Eckwerte		
Land	Modus der Realisierung	Regelstudienzeiten (Semester)	SWS-Volumen	Prüfungselemente
BW	Ohne gesetzliche Normierung durch Vereinbarung mit den Universitäten im Rahmen des Instrumentariums nach § 9 HRC	a) Für Diplom- oder Masterstudiengänge werden, soweit möglich, 8, i.d.R. 9 angestrebt	a) 160 (9 Sem. Regelstudienzeit) oder ca. 140 (8 Sem. Regelstudienzeit)	a) Kann nicht einheitlich festgelegt werden
		b) Lehrämter an Gymnasien 8, des gehobenen Dienstes 7 bis 8	b) <u>Lehramt Grund- und Hauptschulen ca. 120</u> <u>Realschulen ca. 140</u> <u>Gymnasien ca. 160</u> <u>Sonderschulen ca. 160</u>	b) Unterschiedlich je nach Lehramt und gewählten Fächern
		c) FH 8	c) <u>IngW + Gestaltung</u> <u>160 bis 180</u> <u>Betriebswirtschaft und Sozialwesen</u> <u>140 bis 160</u>	c) mind. 27
BY	Instrumentarium gemäß § 9 HRC, ggf. Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung	a) Geistes- u. GesW (nach Rahmenordnung) 9	a) 145 bis 160	a) 5 Fachprüfungen (Magister 3)
		b) NatW (nach Rahmenordnung) 9 oder 10	b) 160 bis 220	b) 4 bis 5 Fachprüfungen
		c) IngW (nach Rahmenordnung) 9 bis 10	c) 180 bis 210	c) 8 bis 12 Prüfungsfächer
		d) FH 8	d) 160 bis 220	d) 40 studienbegl. Fachprüfungen
		e) Lehrämter (ohne Erweiterung des Studiums, soweit dieses je nach		

Eckwerte				
Land	Modus der Realisierung	Regelstudienzeiten (Semester)	SWS-Volumen	Prüfungselemente
BE	Ermächtigung für "Eckdaten VO" im Hochschulgesetz angestrebt	Lehramt möglich ist) 8 bis 10 Entsprechend dem Stand der überregionalen Studienreformdiskussion a) Geistes- u. GesW und NatW 9 b) IngW 10 c) FH 8	e) 120 bis 160 Regelung in Rahmenordnung	e) je nach Lehramt und gewählten Fächern Regelung in Rahmenordnung
BB		4 Jahre, Überschreitung nur in bes. begründeten Ausnahmefällen; in geeigneten Fachrichtungen 3 Jahre		
HB	Ohne gesetzliche Normierung durch Vereinbarung zwischen Staat und Hochschule nach § 9 HRC	a) Geistes- u. GesW 9 b) NatW 9 c) IngW 10 d) FH 8 e) Lehramt Mindeststudienzeit 8	a) 160 b) 160 c) 160 d) 170 (IngW) 150 (GesW)	Vor Festlegung weitere überregionale Diskussion, insbesondere über Teilbarkeit von Fachprüfungen und Anzahl der Prüfungsvoraussetzungen Abschlußbarkeit - Diplom- und Magisterarbeit (Uni) höchstens 6 Monate - Lehramtsstudium und FH 3 Monate
HH	Instrumentarium nach § 9 HRC und Einzelverhandlungen	Entsprechend Rahmenordnungen FH 8	Entsprechend Beschluß der Stäko vom 09.12.1982 (Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes) je Semester: 15 bis 20 an Uni 20 bis 25 an FH	Entsprechend Rahmenordnungen; bei den Prüfungsleistungen muß das Gewicht der punktuellen Teile höher sein als das der studienbegleitenden Teile
HE	Einsetzung einer Hochschulstrukturkommission auf	Entsprechend Rahmenordnungen; Initiative in GK	Entsprechend Rahmenordnungen	Entsprechend Rahmenordnungen

		Eckwerte		
Land	Modus der Realisierung	Regelstudienzeiten (Semester)	SWS-Volumen	Prüfungselemente
	Landesebene. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Kommission Entscheidung darüber, ob Studienstruktur-Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Staat und Hochschule oder durch gesetzliche Regelung umgesetzt werden sollen	zur Überprüfung der Eckwerte		
MV	Umsetzung der Empfehlungen nach § 9 HRG; ges. Ermächtigung zum Erlaß von RVO, falls Empf. nach § 9 HRG nicht vorliegen	a) Geistes- u. GesW 9 b) NatW 9 bis 10 c) IngW mind. 1 Praxis 9 bis 10 d) FH 8 e) Lehramter 8 bis 10	Entsprechend Rahmenordnungen	Entsprechend Rahmenordnungen
NI	Verordnungsermächtigung für Festsetzung der Regelstudienzeiten in § 77 Abs. 6 HMG. Anpassungsverlangen und Ersatzvornahme bei Vorliegen von Empfehlungen von Studienreformkommission (§ 9 HRG und Landeskommission)	a) Geistes- u. GesW 9 b) NatW 9 bis 10 c) IngW 9 bis 10 d) FH 8 e) Lehramt 7 bis 10 je nach Lehramt	Entsprechend Rahmenordnungen	Keine einheitlichen Vorgaben; Prüfung der Studierbarkeit bei der Genehmigung der jeweiligen Prüfungsordnung
NW	Gesetzliche Ermächtigung des WMI zur Vorgabe struktureller und quantitativer Eckdaten für Studium und Prüfungen (Änderungsgesetz vom 23.06.1993)	a) Geistes- u. GesW höchstens 9 b) NatW und IngW höchstens 9 Zu a) und b) integrierte Praxissemester und Auslandssemester erhöhen die Regelstudienzeit um 1 c) FH höchstens 8, ohne Praxis- oder Aus-	a) höchstens 120 b) höchstens 160, Mathematik, Informatik und Physik höchstens 144, ausnahme weise 104 bei Anteil Übungen und Praktika über 50 %	a) höchstens 16 (8 Leistungsnachweise, 8 Fachprüfungen); Abschlußarbeit höchstens 3 Monate b) höchstens 22 (10 Leistungsnachweise, 12 Fachprüfungen) Abschlußarbeit höchstens 3 Monate, bei empirischer oder experimenteller Fragestellung höchstens 6 Monate c) Geistes- u. GesW höchstens 14 (8

Eckwerte				
Land	Modus der Realisierung	Regelstudienzeiten (Semester)	SWS-Volumen	Prüfungselemente
		<p>landsemester 7</p> <p>Zu a) bis e): in besonders begründeten Einzelfällen kann der Wissenschaftsminister Ausnahmeregelungen treffen.</p>	<p>c) - Geistes- und GesW höchstens 125</p> <p>- Wirtschaft höchstens 130</p> <p>- NatW u. IngW höchstens 153</p>	<p>Leistungsnachweise, 6 Fachprüfungen)</p> <p>- Wirtschaft höchstens 16 (6 Leistungsnachweise, 10 Fachprüfungen)</p> <p>- NaturW und IngW und alle übrigen Fachrichtungen höchstens 20 (8 Leistungsnachweise, 12 Fachprüfungen)</p> <p>Diplomarbeit höchstens 3 Monate</p>
noch NW		<p>d) Lehramter</p> <p>- Primarstufe und Sek I 6 Sem. 8 Monate</p> <p>- Sek II und Sonderpädagogik 8 Sem. und 12 Monate</p>	<p>d) Lehramter</p> <p>- P. und Sek I 120</p> <p>- Sek II und SP 160</p> <p>in berufl. Fachrichtungen ausnahmsweise 180</p>	<p>d) Lehramter</p> <p>P- 17 Leistungsnachweise, 6 qual. Studienachweise, 4 Fachprüfungen)</p> <p>S I: 16 (7 Leistungsnachweise, 6 qual. Studienachweise, 3 Fachprüfungen)</p> <p>S II und SP: 19 (9 Leistungsnachweise, 6 qual. Studienachweise, 4 Fachprüfungen)</p> <p>Hausarbeit: 4 Monate, experimentelle Themenstellung 6 Monate</p>
RP	Hochschulstrukturkommission	<p>a) Entsprechend Rahmenordnungen</p> <p>b) Lehramter (Stand: SS...93)</p> <p>- Gymn 9</p> <p>- BerufsbilS 9</p> <p>- SonderS 9</p> <p>- Reals 7</p> <p>- Grund-Haupts 7</p>	<p>a) Entsprechend Rahmenordnungen bzw. entsprechend dem Beschluß der Stäko vom 09.12.1982</p> <p>b) Lehramter</p> <p>- Gymn 150-160</p> <p>- BerufsbilS 154-180</p> <p>- SonderS 160-162</p> <p>- Reals 120</p> <p>- Grund-Haupts 132</p>	<p>a) Entsprechend Rahmenordnungen bzw. entsprechend dem Beschluß der EK vom 13.10.1989 (EK 60/89)</p> <p>b) Lehramter (Stand: SS...93)</p> <p>- Gymn: i.d.R. 4 schriftl. 3 mündl. Hausarbeit 4 Mon</p> <p>- BerufsbilS: i.d.R. 4 schriftl.</p>

Eckwerte				
Land	Modus der Realisierung	Regelstudienzeiten (Semester)	SWS-Volumen	Prüfungselemente
				4 mündl. Hausarbeit 4 Mon - SonderS: 3 schriftl. 3 mündl. Hausarbeit 3 Mon - Reals: 2-4 schriftl. 3 mündl. Hausarbeit 3 Mon - Grund-Haupts: 2 schriftl. 6 mündl. Hausarbeit 3 Mon
SL	Ermächtigung für "Eckdaten VO" in Hochschulgesetz angestrebt	a) Geistes- u. GesW höchstens 9 b) NatW höchstens 9 c) IngW höchstens 10 d) FH höchstens 8	a) 133 b) 165 c) 177 d) 165	Grund- u. Hauptstudium a) 16 (8 LN, 8 FP) b) 22 (10 LN, 12 FP) c) 22 (10 LN, 12 FP) d) 12 - 20 (6 bis 8 LN, 6 bis 12 FP)
SN	Regelung durch Gesetz	a) Geistes- und GesW 9 b) NatW 8 bis 10 c) IngW 9	Generelle Reduzierung gegenüber RO um 5 %	8 bis 10 LN 4 bis 5 FP

		Eckwerte		
Land	Modus der Realisierung	Regelstudienzeiten (Semester)	SWS-Volumen	Prüfungselemente
		d) FH 8 zu a) bis d): es soll eine Regelstudienzeit von acht Semestern angestrebt werden e) Lehramter 7 (GrundS) bis 10 (Gymn). An Gymn 9 angestrebt.		
ST	Gesetzliche Regelung in der Diskussion. Nach Vorlage von Empfehlungen der Studienstrukturkommission Festsetzung der strukturell-quantitativen Eckwerte durch VO des WRM	Universitäre Studiengänge: Rahmen0 d) FH 8	d) Wirtschafts- und Sozialwesen 135 - 150 IngW 160 bis 170	Noch keine Angaben möglich
SH	Gesetzentwurf in Vorbereitung Regelung in VO	Uni- 9 FH: 8	Anhaltspunkt: Regelung wie NW Für Lehramter noch keine Angaben möglich.	Anhaltspunkt: Regelung wie NW Für Lehramter noch keine Angaben möglich.
TH	Verordnungsmächtigung angestrebt	a) Geistes- u. GesW 8-9 b) NatW 9 - 10 c) IngW 9-10 d) FH 8 e) Lehramt - Grundschulen 7 - Regelschulen 8	a) 160 b) 160 c) 160 d) 145 e) - 125 - 140	Fachlich stark differenziert

Land	Modus der Realisierung	Eckwerte		
		Regelstudienzeiten (Semester)	SWS - Volumen	Prüfungselemente
		- Gymnasien 9 11 MA 9	- 170	